

19.12.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Punkt 9 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 2001 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, folgende Änderung herbeizuführen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In Nummer 42 wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

- „b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Versetzung eines Wahlbeamten auf Zeit in den Ruhestand auf Grund von § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weiter geführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltssatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erworben hat.“.“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).

Begründung:

Die Rechtsverhältnisse der Wahlbeamten auf Zeit sind in den Ländern verschieden ausgestattet. Insbesondere bestehen in den Landesbeamtengesetzen unterschiedliche Regelungen zur Verpflichtung von Wahlbeamten auf Zeit, sich nach Ablauf einer Amtsperiode zur Wiederwahl zu stellen. Durch das Einfügen des neuen Satz 3 in Absatz 6 werden die Länder ermächtigt, die Wahlbeamten auf Zeit vom Versorgungsabschlag auszunehmen, wenn sie sich ohne gesetzliche Verpflichtung für eine weitere Amtsperiode entscheiden und bereits eine Versorgungsanwartschaft in Höhe des Höchstruhegehaltssatzes von fünfundsiebzig vom Hundert erlangt haben, sich dann

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

jedoch nach § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzen lassen.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung in deren Gegenäußerung (BT-Drs. 14/7257) geht es hierbei nicht um eine ungerechtfertigte Besserstellung von Wahlbeamten auf Zeit, sondern um die Beseitigung einer unbilligen Regelung im Interesse der Stärkung des Wahlamtes auf Zeit.